

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

☐ Allgemeine Wohngebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. 0,4 GRZ Grundflächenzahl
- z.B. II Zahl der Vollgeschosse
- z.B. 1 Bauflächenbeschriftung, Erläuterungen siehe Textliche Festsetzungen

BAUWEISE

g Geschlossene Bauweise

— Bauergrenze

--- Baulinie

VERKEHRSLÄCHEN

■ Straßenverkehrsflächen

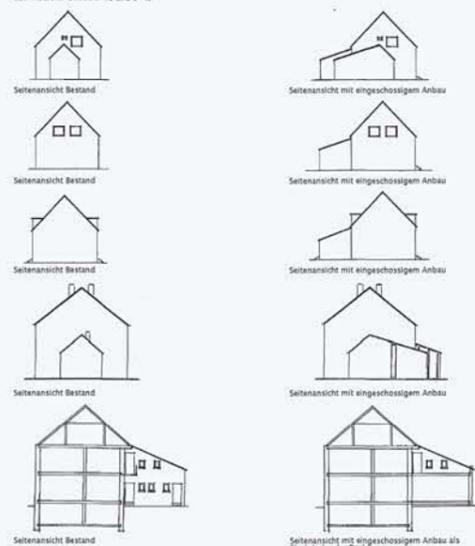
SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
- GA Zweckbestimmung: Garagen, Carports und Stellplätze
- ST Zweckbestimmung: Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Mit Gechrechten zu belastende Flächen (zugunsten der Anlieger)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (zugunsten der Stadt Hückelhoven)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

☐ Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Skizzen zu den textlichen Festsetzungen
van-Woerden-Straße 2-40 und 5-45



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
Gemäß § 1 Abs. 8 BauVVO wird festgesetzt, daß die nach § 4 Abs. 3 BauVVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen die Befreiungsgewässer, sonstige nicht städtische Gewässer, Bauschutzverbote, Parkanlagen und nicht zulässig sind.
2. Höhe baulicher Anlagen (gem. § 18 BauVVO)
Für die allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 gilt für die Hauptgebäude Flächen mit der Ziffer 1 und 5, dass die historischen Trauf- und Firsthöhen einzuhalten sind.
Die Höhe der Anbauten (Flächen mit den Ziffern 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 und 10) wird wie folgt festgesetzt:
Flächen mit der Ziffer 2:
Die Anbauten dürfen nicht höher sein als die historische Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude.
Flächen mit der Ziffer 3:
Die Anbauten dürfen nicht höher sein als die historische Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude.
Flächen mit der Ziffer 4:
Die Anbauten dürfen nicht höher sein als die historische Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude.
Flächen mit der Ziffer 5:
Die Anbauten dürfen nicht höher sein als die historische Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude.
Flächen mit der Ziffer 6:
Die Anbauten dürfen nicht höher sein als die historische Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude.
Flächen mit der Ziffer 7:
Die Anbauten dürfen nicht höher sein als die historische Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude.
Flächen mit der Ziffer 8:
Die Anbauten dürfen nicht höher sein als die historische Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude.
Flächen mit der Ziffer 9:
Die Anbauten dürfen nicht höher sein als die historische Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude.
Flächen mit der Ziffer 10:
Die Anbauten dürfen nicht höher sein als die historische Trauf- und Firsthöhen der Hauptgebäude.

2. BAUUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE WOHNBEITRÄGE WA1 UND WA2

1. Fassadenmaterial, Material, Farbe
Die Fassaden sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
a) Holz: Die Fassaden sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
b) Putz: Die Fassaden sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
c) Ziegeln: Die Fassaden sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
d) Stein: Die Fassaden sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
e) Metall: Die Fassaden sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
f) Glas: Die Fassaden sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
g) Keramik: Die Fassaden sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
h) Kunststoff: Die Fassaden sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
i) Sonstige: Die Fassaden sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
2. Fensterrahmen, Material, Farbe
Die Fensterrahmen sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
a) Holz: Die Fensterrahmen sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
b) Metall: Die Fensterrahmen sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
c) Kunststoff: Die Fensterrahmen sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
d) Sonstige: Die Fensterrahmen sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
3. Treppengänge, Material, Farbe
Die Treppengänge sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
a) Holz: Die Treppengänge sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
b) Metall: Die Treppengänge sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
c) Kunststoff: Die Treppengänge sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
d) Sonstige: Die Treppengänge sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
4. Übergänge
Die Übergänge sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
a) Holz: Die Übergänge sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
b) Metall: Die Übergänge sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
c) Kunststoff: Die Übergänge sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
d) Sonstige: Die Übergänge sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
5. Dachstuhl
Die Dachstühle sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
a) Holz: Die Dachstühle sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
b) Metall: Die Dachstühle sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
c) Kunststoff: Die Dachstühle sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
d) Sonstige: Die Dachstühle sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
6. Dachstuhl / Dachstuhlformen
Die Dachstühle sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
a) Holz: Die Dachstühle sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
b) Metall: Die Dachstühle sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
c) Kunststoff: Die Dachstühle sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
d) Sonstige: Die Dachstühle sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
7. Verkleidungen
Die Verkleidungen sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
a) Holz: Die Verkleidungen sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
b) Metall: Die Verkleidungen sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
c) Kunststoff: Die Verkleidungen sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
d) Sonstige: Die Verkleidungen sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
8. Mauerwerk
Die Mauerwerke sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
a) Ziegeln: Die Mauerwerke sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
b) Stein: Die Mauerwerke sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
c) Metall: Die Mauerwerke sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
d) Kunststoff: Die Mauerwerke sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:
e) Sonstige: Die Mauerwerke sind zu erhalten oder in nachfolgender Art anzufertigen:

VERFAHREN

<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung Bauabstandsverordnung (BauABV) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) in der z.Z. gültigen Fassung Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 56) in der z.Z. gültigen Fassung Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S.566) in der z.Z. gültigen Fassung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der z.Z. gültigen Fassung.</p>	<p>Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Ortlichkeit werden bescheinigt. (11a-4 c 3/2012)</p> <p>Hückelhoven, den 10.04.2003 D. Rumpf Dipl.-Ing. Dieter Rumpf Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>
<p>Der Bauausschuß der Stadt Hückelhoven hat am 29.03.2003 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde am 25.05.2003 gemäß § 2 (1) BauGB ortsüblich bekanntgemacht.</p>	<p>Der Bauausschuß der Stadt hat am 29.03.2003 gemäß § 10 BauGB diesem Bebauungsplan zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.</p>
<p>Hückelhoven, den 29.04.2003 Der Bürgermeister Im Auftrag Müller - Dick</p>	<p>Hückelhoven, den 29.04.2003 Der Bürgermeister Im Auftrag Müller - Dick</p>
<p>Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 09.01.2003 bis 09.02.2003 einschließlich öffentlich ausliegen.</p>	<p>Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 25.03.2003 gemäß § 10 BauGB diesem Bebauungsplan als Satzung beschlossen.</p>
<p>Hückelhoven, den 29.04.2003 Der Bürgermeister Im Auftrag Müller - Dick</p>	<p>Hückelhoven, den 29.04.2003 Der Bürgermeister W. Schmitz</p>
<p>Dieser Plan ist gemäß § 10 (3) BauGB durch Bekanntmachung vom 28.03.2003 in Kraft getreten.</p>	<p>Entwurf und Bearbeitung dieses Bebauungsplanes erfolgte durch: EBV Immobilien EBV Immobilien GmbH 52134 Herzogenrath Telefon 02407/51473 Roermonder Str. 63 Telefax 02407/51397</p>